

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 MB 72/05
2 B 68/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Proz.-Bev.:

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, -

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

(Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 a AufenthG)

- Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts in Schleswig am
27. Juli 2005 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 2. Kammer - vom 21. Juni 2005 wird zurückgewiesen. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe vermögen eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht zu rechtfertigen, § 146 Abs. 4 Satz 3, 6 VwGO. Vielmehr folgt der Senat vollinhaltlich den Gründen des erstinstanzlichen Beschlusses. Die Argumentation der Beschwerde zu Art. 3 Abs. 1 GG leidet schon von ihrem Ansatz her daran, dass es bei Anwendung des § 23 a AufenthG nicht um einen „Eingriff“ in die Rechte des Entscheidungsbetroffenen geht, sondern ausschließlich um die Frage einer Begünstigung außerhalb von Rechtsansprüchen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf

5.000,-- Euro

festgesetzt (§§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 63 Abs. 3 S. 1 GKG n.F.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 S. 3 GKG n.F.).

Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG



Ausgefertigt:

Schleswig, 28. JULI 2005

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts